

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/2999 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land
Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern -
KiStG M-V)**

A. Problem

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vornehmlich der Anpassung des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern an die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch das Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011 sowie an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften.

Kapitalerträge unterliegen seit dem 1. Januar 2009 in der Regel der im Abzugsverfahren erhobenen Abgeltungssteuer. Damit werden diese Einkünfte bei der Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst, sodass sie auf diesem Wege nicht mehr zur Kirchensteuerfestsetzung herangezogen werden. Das hierzu bestehende Übergangsverfahren zum Einbehalt der Kirchenkapitalertragsteuer auf Antrag der Kirchensteuerpflichtigen bei deren Banken und Versicherungen wird für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen, durch ein automatisiertes allgemeines Abzugsverfahren gemäß § 51a Einkommensteuergesetz ersetzt.

Die für die Kirchensteuer erforderlichen Regelungen sind verfassungsrechtlich der Landesgesetzgebung vorbehalten.

B. Lösung

Den Kirchen und Religionsgesellschaften, die in Mecklenburg-Vorpommern als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt sind, steht nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit dem weiter geltenden Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung das Recht zu, von ihren Angehörigen Kirchensteuern zu erheben. Es handelt sich um eigene Steuern der Kirchen und Religionsgesellschaften. Diese werden regelmäßig als Zuschlag zur Einkommensteuer ausgestaltet.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die landesrechtlichen Voraussetzungen für die einheitliche Erhebung von Kirchensteuern durch die steuerberechtigten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Gesetzentwurf sieht Neuregelungen zur Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge für die Abzugsverpflichteten und das Recht der Kirchensteuerpflichtigen auf das Setzen eines Sperrvermerks mit der Folge, die Kirchenkapitalertragsteuer im Wege der Veranlagung zu entrichten, vor. Ferner erfolgen Anpassungen zur Einbindung der Lebenspartnerschaften in die ehgattenbezogenen Vorschriften bei der Kirchensteuererhebung. Des Weiteren wird der Zeitpunkt der Beendigung der Kirchensteuerpflicht im Zuge der Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder neu geregelt. Zudem wird die Zuständigkeit des Finanzministeriums für Verhandlungen mit den kirchensteuererhebenden Kirchen und Religionsgesellschaften zur Höhe ihres Verwaltungskostenbeitrages für die Verwaltung ihrer Kirchensteuer durch die Finanzämter festgelegt.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Maßgabe einer redaktionellen Änderung anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes. Die Belastung der Steuerverwaltung infolge des Systemwechsels bei der Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge und durch die Einbindung der Lebenspartnerschaften in den ehedem bezogenen Vorschriften bei der Kirchensteuererhebung sind bereits im geltenden Einkommensteuergesetz angelegt.

Für die Wahrnehmung der Verwaltung - mithin die Festsetzung und die Erhebung - der Kirchensteuer durch die Finanzämter des Landes erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens von 3 Prozent. Grundlagen hierfür sind Verwaltungsvereinbarungen mit den Kirchen, die auf § 17 Absatz 4 und 5 des Güstrower Vertrages sowie auf § 18 Absatz 4 und 5 des Vertrages mit der Katholischen Kirche beruhen.

Soweit in diesem Gesetzentwurf Aufgaben der Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise geregelt werden, beruhen diese auf bereits geltendem Recht gemäß dem Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern und der abgeschlossenen Verträge des Landes mit den Kirchen. Auswirkungen im Sinne des § 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich insofern nicht.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2999 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „in deren Bezirk“ durch die Wörter „in dessen Bezirk“ ersetzt.

Schwerin, den 7. Oktober 2014

Der Finanzausschuss

Torsten Koplín

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Torsten Koplín

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V) - auf Drucksache 6/2999 während seiner 71. Sitzung am 2. Juli 2014 beraten und zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diesen Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 4. September 2014 und abschließend in seiner 79. Sitzung am 2. Oktober 2014 beraten und mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Europa- und Rechtsausschusses

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 10. September 2014 beraten und bei einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, einer Stimme der Fraktion DIE LINKE sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Seitens des Finanzministeriums wurde ausgeführt, dass die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Einkommensteuergesetz geregelt worden sei. Ferner sei der Kapitalertragssteuerabzug bei der Kirchensteuer auch im Rahmen des bundesgesetzlichen Verfahrens geändert worden. Diese Änderungen würden nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in den landesgesetzlichen Regelungen nachvollzogen.

Die Fraktion DIE LINKE hat hinterfragt, ob die für diese landesgesetzliche Änderung ursächliche bundesgesetzliche Änderung der Grund für den massenhaften Austritt von Bürgerinnen und Bürgern aus der Kirche sei. Es habe insoweit den Anschein, als würden diese eine neue Steuer nicht mittragen wollen.

Das Finanzministerium hat in diesem Zusammenhang zu bedenken gegeben, dass es sich insoweit um keine neue Steuer handele, sondern lediglich um eine andere Erhebungsart. Nach den Darstellungen der Kirche habe dies allerdings dazu geführt, dass die Banken alle Steuerpflichtigen angeschrieben hätten. Bei dieser Mitteilung hätte man jedoch ein Steuerrechtsexperte sein müssen, um erkennen zu können, dass es sich nicht um eine neu eingeführte Steuer handele, sondern lediglich die Verfahrensart zur Erhebung geändert worden sei. Daher sei es durchaus möglich, dass diese Vorgehensweise letztlich zu Austritten aus der Kirche geführt habe. Betont wurde, dass das Finanzministerium versucht habe, mittels entsprechender Pressearbeit aufzuklären und zu informieren.

Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion der SPD beantragt, dem Landtag zu empfehlen, im § 6 Absatz 2 die Wörter „in deren Bezirk“ durch die Wörter „in dessen Bezirk“ zu ersetzen und den Gesetzentwurf im Übrigen unverändert anzunehmen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD mehrheitlich angenommen.

Die Beschlussempfehlung ist bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD mehrheitlich angenommen worden.

Schwerin, den 7. Oktober 2014

Torsten Koplín
Berichterstatter